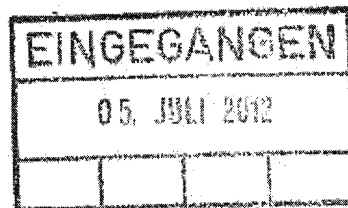




Bundesnetzagentur

– Beschlusskammer 4 –

BK4-12-012



## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren  
auf Grund des Antrags

der KRESS-elektrik GmbH & Co. KG, [REDACTED], vertreten durch die  
Geschäftsführung,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: ENOPLAN Ingenieurgesellschaft für Energiedienstleistungen  
mbH, Zeiloch 14, 76646 Bruchsal, vertreten durch die Geschäftsführung,

und

der EnBW Regional AG, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, vertreten durch den Vor-  
stand,

Beteiligte,

wegen Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1  
StromNEV,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Frank-Peter Hansen,

den Beisitzer Rainer Busch

und den Beisitzer Mario Lamoratta

[REDACTED]

am 25.06.2012

beschlossen:

1. Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten am [REDACTED] für den Zeitraum ab dem 01.01.2011 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Entnahmestelle [REDACTED] wird unbefristet genehmigt.
2. Der Beteiligten wird aufgegeben, der Beschlusskammer zeitgleich mit der Versendung der Jahresendabrechnung an die Antragstellerin eine Kopie der betreffenden Jahresendabrechnung zur Verfügung zu stellen.
3. Der Beteiligten wird aufgegeben, der Beschlusskammer unverzüglich nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres einen Nachweis über die gemäß § 19 Abs. 2 S. 6 und 7 StromNEV tatsächlich geltend gemachten Mindererlöse vorzulegen.
4. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diese Entscheidung wird zu Lasten der Antragstellerin eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

### Gründe

#### I.

Die Beteiligte ist Betreiberin eines Verteilnetzes in weiten Teilen von Baden-Württemberg. Sie erhob ab dem 01.01.2011 folgende hier maßgeblichen Entgelte:

Netzebene	Mittelspannung
Benutzungsstundenzahl	< 2.500 h/a
Leistungspreis	9,07 €/kW <sub>a</sub>
Arbeitspreis	2,15 Cent/kWh

Sie verwendete für das Jahr 2011 die nachfolgenden Hochlastzeitfenster:

Jahreszeit	Hochlastfenster
Frühling: 01. März bis 31. Mai	keine
Sommer: 01. Juni bis 31. August	keine
Herbst: 01. September bis 30. November	keine

[REDACTED]

Jahreszeit	Hochlastfenster
Winter: 01. Dezember bis 28. bzw. 29. Februar	15:00 Uhr bis 15:30 Uhr 16:45 Uhr bis 21:00 Uhr

Die Antragstellerin ist als Letztverbraucher in der Netzebene Mittelspannung an das Verteilnetz der Beteiligten angeschlossen. Sie betreibt ein Werk zur Herstellung von Elektrowerkzeugen. Ihre tatsächlichen Nutzungsdaten lauten wie folgt:

Entnahmestelle	
Netzebene des Anschlusses	
Prognostizierte Jahreshöchstlast	
Prognostizierte Jahreshöchstlast in den Hochlastzeitfenstern	
Prognostizierte Jahresarbeit	
Voraussichtliches allgemeines Netzentgelte	
Voraussichtliches Netzentgelt bei geänderter Fahrweise	
Voraussichtliche anteilige Reduzierung des Netzentgelts	ca. 5,12 %

Ihre tatsächlichen Nutzungsdaten für 2010 lauten wie folgt:

Entnahmestelle	
Netzebene des Anschlusses	
Tatsächliche Jahreshöchstlast	
Tatsächliche Jahreshöchstlast in den Hochlastzeitfenstern	
Tatsächliche Jahresarbeit	

Antragstellerin und Beteiligte haben unter dem 06.12./16.12.2011 eine Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Entnahmestelle [REDACTED] geschlossen. Die Vereinbarung steht gemäß § 5 Abs. 1 unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur. Die wesentlichen Elemente der Vereinbarung lauten wie folgt:

Geltungszeitraum	
Beabsichtigte Lastspitze außerhalb Hochlastzeit	[REDACTED] kW
Beabsichtigte Lastspitze Hochlastzeit	[REDACTED] kW
Relative Absenkung der Lastspitze	[REDACTED] %
Reduzierung des Netzentgelts	[REDACTED] %

Mit Schreiben vom 16.12.2011, ergänzt mit Schreiben vom 06.03.2012, beantragt die Antragstellerin,

[REDACTED]

die zwischen ihr und der Beteiligten am [REDACTED] getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Entnahmestelle [REDACTED] für den Zeitraum ab dem 01.01.2011 unbefristet zu genehmigen.

Der Antrag wurde auf den Internet-Seiten der Bundesnetzagentur sowie in der Ausgabe Nr. 3/2012 des Amtsblatts der Bundesnetzagentur als Mitteilung Nr. 171/2012 veröffentlicht.

Zur Begründung führt die Antragstellerin aus, dass aufgrund technischer Gegebenheiten offensichtlich der Höchstlastbeitrag der Antragstellerin vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der betroffenen Netz- oder Umspannebene abweichen werde. Um dies zu gewährleisten, verpflichte sich die Antragstellerin, den Betrieb dergestalt zu planen und zu steuern, dass die temporäre Spitzenlast ausschließlich außerhalb der genannten Hochlastfenster benötigt werde. Somit werde neben der Reduzierung der zeitgleichen Lastspitze des allgemeinen Netzes auch zur gleichmäßigeren Auslastung des Netzes beigetragen.

Durch Anpassungen lägen die Betriebszeiten überwiegend außerhalb der Hochlastzeitfenster, sodass die höchste Leistungsentnahme somit außerhalb der Hochlastzeitfenster anfalle. Dies bestätigten insoweit auch ihre Verbrauchsdaten aus dem Jahr 2010.

Dem Bundeskartellamt sowie der nach Landesrecht zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg wurde jeweils unter dem 14.06.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung beruht auf §§ 24 S. 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. S. 2 Nr. 1, 2, 4, 6 und 7 EnWG i. V. m. § 19 Abs. 2 S. 8 StromNEV.

### 1) Formelle Rechtmäßigkeit

#### a) Zuständigkeit

Die Voraussetzungen für ein Beschlusskammerverfahren gemäß §§ 54 und 59 Abs. 1 EnWG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des EnWG bzw. einer auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnung, die ein Energieversorgungsunternehmen betrifft, an dessen Verteilnetz über 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die infolgedessen nicht in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden nach § 54 Abs. 2 EnWG fällt.

#### b) Beteiligung anderer Behörden

Dem Bundeskartellamt und der nach Landesrecht zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

### 2) Laufzeit der Vereinbarung

Gemäß der zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarung sollen die vereinbarten individuellen Netzentgelte für den Zeitraum ab dem 01.01.2011 unbefristet gelten.

[REDACTED]

### 3) Begründetheit des Antrags

a) Der Antrag ist im genehmigten Umfang begründet.

Rechtsgrundlage der Genehmigung ist § 19 Abs. 2 S. 3 StromNEV. Danach hat die Reguli-  
rungsbehörde ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu genehmigen.

Danach haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen einem Letztverbraucher in Abwei-  
chung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nut-  
zungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat, wenn auf Grund vorlie-  
gender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher  
Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag des betreffenden Letztverbrau-  
chers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser  
Netz- oder Umspannebene abweicht.

b) Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Die zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten geschlossene Vereinbarung eines individu-  
ellen Netzentgelts erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV.

i) Atypisches Nutzungsverhalten

Die Beteiligte ist in ihrer Eigenschaft als Betreiberin eines Elektrizitätsnetzes verpflichtet, der  
Antragstellerin in ihrer Eigenschaft als Letztverbraucher ein von § 16 StromNEV abweichendes  
individuelles Netzentgelt anzubieten. Es ist aufgrund der vorliegenden Verbrauchsdaten und der  
technischen Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbetrag der Antragstellerin im  
Zeitraum ab dem 01.01.2011 vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller  
Entnahmen aus der betreffenden Netz- oder Umspannebene abweichen wird.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei, wie bereits der Begriff „vorhersehbar“ ver-  
deutlicht, um eine Prognoseentscheidung der Beschlusskammer handelt, da sich die tatsächlich  
eingetretene zeitgleiche Jahreshöchstlast naturgemäß nur nachträglich (ex-post) feststellen  
lässt.

Um diesbezüglich eine für alle Marktteilnehmer transparente und einheitliche Entscheidungs-  
praxis sicherzustellen und Unsicherheiten bei der Ausgestaltung des § 19 Abs. 2 S. 1 Strom-  
NEV zu vermeiden, hatte bereits die seinerzeit für die Genehmigung entsprechender individuel-  
ler Netznutzungsentgelte zuständige Beschlusskammer 8 den betroffenen Netzbetreibern im  
Jahr 2007 die Kriterien mitgeteilt, deren Vorliegen nach Auffassung der Bundesnetzagentur die  
Annahme rechtfertigt, dass der Höchstlastverbrauch eines Letztverbrauchers vorhersehbar und  
erheblich von der tatsächlichen zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der betref-  
fenden Netz- oder Umspannebene abweicht.

Diese Kriterien hat die Beschlusskammer 4 dann als Ergebnis von zuvor mit den betroffenen  
Unternehmen und Interessenverbänden durchgeführten öffentlichen Konsultationen näher kon-  
kretisiert und weiterentwickelt. Aktuell gilt der „Leitfaden zur Genehmigung von individuellen  
Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV und von Befreiungen von den Netzentgelten  
nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV“ (Stand September 2011).

Danach ist es zur Feststellung einer vorhersehbaren und erheblichen Abweichung des Höchst-  
lastverbrauchs eines Letztverbrauchers von der tatsächlichen Jahreshöchstlast zunächst erfor-  
derlich, Hochlastzeitfenster zu bestimmen, um so die bestehende Unsicherheit zwischen Vor-  
hersehbarkeit und tatsächlichem Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast erfassen zu können.  
Zur Beurteilung, ob eine erhebliche Abweichung von der Jahreshöchstlast i. S. v. § 19 Abs. 2

S. 1 StromNEV vorliegt, wird darüber hinaus abweichend von der bisherigen Genehmigungspraxis die Einführung einer zusätzlichen Erheblichkeitsschwelle für erforderlich gehalten.

ii) Ermittlung von Zeitfenstern

Die in der Vereinbarung beschriebenen Hochlastzeitfenster der Beteiligten wurden entsprechend der Berechnungsmethodik der Bundesnetzagentur ermittelt.

iii) Erheblichkeitsgrenze

Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Nur so ist es möglich, solche Letztverbraucher, die aufgrund ihres tatsächlichen Nutzungsverhaltens in der Lage sind, ihren Beitrag zur zeitgleichen Jahreshöchstlast deutlich zu senken und in die Schwachlastzeiten zu verlagern und die damit auch einen tatsächlichen Beitrag zur langfristigen Senkung der Netzkosten leisten, von denjenigen Letztverbrauchern zu unterscheiden, bei denen die individuelle Höchstlast in den Hochlastzeitfenstern prima facie eher zufällig und in vielen Fällen auch nur sehr geringfügig unter der absoluten Jahreshöchstlast liegt und die damit gerade nicht zu einer langfristigen Senkung der Netzkosten beitragen, weil sich ihr tatsächliches Verbrauchsverhalten nicht prognostizieren lässt und ihr Beitrag zur Kostensenkung nur marginal ins Gewicht fällt.

Bei der Bemessung des Umfangs der Erheblichkeitsschwelle ist nach Auffassung der Beschlusskammer nach Netzebenen zu unterscheiden. Die Unterscheidung der Erheblichkeitsschwellenwerte resultiert aus der unterschiedlichen Wirkung einer Lastabsenkung in der Spannungsebene für die allgemeinen Netznutzer. Ein Netznutzer bspw. auf der Hochspannungsebene leistet bei einer Lastabsenkung einen größeren Beitrag zur Entgeltreduzierung als ein Netznutzer in der Mittelspannungsebene. Die in § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV vorgesehene Möglichkeit zur Entgeltreduzierung beruht auf der Annahme, dass der Netzbetreiber durch die Lastreduzierung des Netznutzers geringere Kosten für die vorgelagerte Netzebene zu zahlen hat, da die zeitgleiche Jahreshöchstlast der Netzebene zum Zeitpunkt auftritt, an dem der Netznutzer seine Leistung reduziert. In den vorgelagerten Spannungsebenen beziehen die Netznutzer zudem im Durchschnitt eine deutlich höhere Leistung als in den nachgelagerten Spannungsebenen. Dieses bewirkt insgesamt, dass die Reduzierung der Leistungen des Netznutzers auf der höheren Spannungsebene wertmäßig deutlich größer ist. Es spricht umgekehrt dafür, die Erheblichkeitsschwelle für derartige Letztverbraucher prozentual geringer zu gestalten als für Letztverbraucher der nachgelagerten Netzebenen.

Nach Auffassung der Beschlusskammern sind die nachfolgenden Mindestabstände als sachgerecht anzusehen:

Netz- /Umspannungsebene	Erheblichkeitsschwelle
HöS	5%
HöS/HS	10%
HS	10%
HS/MS	20%
MS	20%
MS/NS	30%

Netz- /Umspannebene	Erheblichkeitsschwelle
NS	30%

Dieser Mindestabstand wird ausgehend von den vorliegenden Prognosen zum Nutzungsverhalten im Genehmigungszeitraum aller Voraussicht nach deutlich überschritten werden.

iv) Prognosesicherheit

Die Annahme, dass der Höchstlastbeitrag der Antragstellerin im Genehmigungszeitraum erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der betreffenden Netz- oder Umspannebene abweichen wird, stützt sich vorliegend darauf, dass die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt hat, dass sie in der Lage ist, die Entnahme dergestalt zu planen und zu steuern, dass die temporäre Spitzenlast außerhalb der für den Genehmigungszeitraum der Vereinbarung relevanten Hochlastzeitfenster benötigt wird.

v) Berechnung des Entgelts

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist ein individuell Netzentgelt grundsätzlich dann genehmigungsfähig, wenn es dem besonderen Nutzungsverhalten des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV angemessen Rechnung trägt. Dies ist nach ständiger Spruchpraxis der Beschlusskammer immer dann der Fall, wenn sich die vereinbarten individuellen Netzentgelte jeweils aus der Summe des individuell zu bestimmenden Leistungsentgelts und dem im Vergleich zum allgemeinen Netzentgelt unveränderten Arbeitspreis zusammen setzen, wobei das individuelle Leistungsentgelt durch Multiplikation des höchsten gemessenen Leistungswertes aus allen Hochlastzeitfenstern mit dem genehmigten allgemeinen Leistungspreis für die Entnahmeebene Mittelspannung gemäß veröffentlichter Preisblätter ermittelt wird.

Die in der individuellen Netzentgeltvereinbarung enthaltene Berechnungsmethodik entspricht insoweit den im „Leitfaden zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV und von Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV“ (Stand September 2011) enthaltenen Vorgaben. Danach setzt sich das vereinbarte individuelle Netzentgelt aus der Summe eines im Vergleich zum allgemeinen Netzentgelt unveränderten Arbeitspreises und eines individuell zu bestimmenden Leistungsentgelts zusammen.

Dabei wird für Letztverbraucher unter 2.500 Benutzungsstunden eine Wahloption eingeräumt. Für die individuelle Netzentgeltermittlung kann bei Letztverbrauchern unterhalb von 2.500 Benutzungsstunden der allgemein gültige Leistungs- und Arbeitspreis (der jeweiligen Netzebene) oberhalb von 2.500 Benutzungsstunden für die Bestimmung des individuellen Netzentgelts herangezogen werden. Hierbei wird bei der Ermittlung des individuellen Leistungsentgelts der allgemeine Leistungspreis oberhalb von 2.500 Benutzungsstunden mit dem höchsten Leistungswert des Netznutzers aus allen Hochlastzeitfenstern multipliziert. Für die Ermittlung des Arbeitspreises wird der allgemeine Arbeitspreis oberhalb von 2.500 Benutzungsstunden mit der Jahresgesamtarbeit des Letztverbrauchers multipliziert. Aus diesen beiden Komponenten ergibt sich das individuell zu zahlende Netzentgelt. Das individuelle Netzentgelt ist mit dem allgemein zu zahlenden Entgelt (über 2.500 Benutzungsstunden) zu vergleichen.

Hintergrund ist die Erwägung, dass anderenfalls Letztverbraucher mit einer Benutzungsstundenzahl unterhalb von 2500 Stunden aufgrund der höheren Gewichtung des Arbeitspreises unter Umständen ein höheres individuelles Netzentgelt zahlen müssten, als vergleichbare Letztverbraucher mit gleicher Jahreshöchstleistung und einer Benutzungsstundenzahl oberhalb von 2.500 Stunden.

Die Beteiligte übt diese Wahloption nicht aus. Es wird sowohl für die Berechnung des allgemeinen als auch des individuellen Netzentgeltes der Leistungs- und Arbeitspreis entsprechend der prognostizierten Benutzungsstundenzahl, hier ca. 2413 Stunden, zugrunde gelegt.

Für das erste Jahr der Genehmigung ergeben sich danach die folgenden voraussichtlichen Werte:

	Allgemeines Entgelt	Individuelles Entgelt
Benutzungsstundenzahl	██████████ h/a	██████████ h/a
Leistungspreis	██████████ 9,07 €/kWa	██████████ €/kWa
Jahreshöchstlast	██████████ kW	██████████ kW
Arbeitspreis	██████████ Cent/kWh	██████████ Cent/kWh
Jahresarbeit	██████████ kWh	██████████ kWh
Entgelt	██████████ €/a	██████████ €/a
Erzielbare Netzentgeltreduktion		██████████ €/a

c) Deckelung des individuellen Netzentgelts

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 4 StromNEV darf ein individuelles Netzentgelt nicht weniger als 20% des veröffentlichten Netzentgelts betragen. Diesbezüglich sieht die zwischen den Beteiligten geschlossene Vereinbarung unter 2.1 eine maximal mögliche Reduzierung von 80% gegenüber dem veröffentlichten Netzentgelt vor. Somit sind in jedem Fall mindestens 20% des veröffentlichten Netzentgeltes zu zahlen. Die geschlossene Vereinbarung entspricht somit den geltenden gesetzlichen Regelungen.

d) Auswirkungen auf die Netzentgelte der übrigen Netznutzer

Die bisherige Regelung, dass sich die Entgelte aller übrigen Netznutzer der betroffenen und aller nachgelagerten Netz- und Umspannebenen im Falle der Genehmigung nicht wesentlich erhöhen dürfen, ist zugunsten der Übernahme der Erlösausfälle durch den jeweils vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber entfallen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind darüber hinaus verpflichtet, die Erlösausfälle gemäß dem Mechanismus aus § 9 KWKG untereinander zu verteilen. Zur Umsetzung des Umlageverfahrens hat die Beschlusskammer 8 am 14.12.2011 unter dem Aktenzeichen BK8-11-024 eine entsprechende Festlegung der § 19 StromNEV-Umlage in Abweichung von §17 Abs. 8 StromNEV beschlossen.

Der Definition einer Wesentlichkeitsschwelle, wie sie im bisherigen Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV ab 2011 (Stand 26.10.2010) enthalten war, bedarf es daher nicht mehr.

e) Vorbehalt des tatsächlichen Eintritts der Voraussetzungen

Die Antragstellerin und die Beteiligte werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung bereits von Rechts wegen (vgl. § 19 Abs. 2 S. 9 StromNEV) unter dem Vorbehalt steht, dass sie nur solange gilt, wie sich das Lastverhalten der Antragstellerin als Letztverbraucher tatsächlich so darstellt, wie prognostiziert und dadurch die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV erfüllt sind.

Die im Tenor zu 2. enthaltene Auflage, der Beschlusskammer unaufgefordert eine Abschrift der jeweiligen Jahresabschlussrechnung zu überlassen, beruht auf § 36 Abs. 1 VwVfG. Danach ist



die Verpflichtung zur Vorlage der Jahresendabrechnung erforderlich, um der Beschlusskammer insoweit die Kontrolle der Einhaltung des § 19 Abs. 2 S. 9 StromNEV zu ermöglichen. Sie stellt für die Beteiligte auch keine unangemessene Belastung dar.

f) Nachweis über geltend gemachte Mindererlöse

Die im Tenor zu 3. enthaltene Auflage, der Beschlusskammer unverzüglich nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres einen Nachweis über die gemäß § 19 Abs. 2 S. 6 und 7 StromNEV tatsächlich geltend gemachten Mindererlöse vorzulegen, beruht ebenfalls auf § 36 Abs. 1 VwVfG. Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Bundesnetzagentur in die Lage zu versetzen, die mit dem vorgesehenen Wälzungsmechanismus verbundenen tatsächlichen Kostenverlagerungen auf die Übertragungsnetzbetreiber nach § 19 Abs. 2 S. 6 StromNEV bzw. die tatsächliche Verrechnung der Mindererlöse zwischen den Übertragungsnetzbetreibern nach § 19 Abs. 2 S. 7 StromNEV im Hinblick auf die Ermittlung der Erlösbergrenzen gemäß § 4 ARegV nachvollziehen zu können. Sie stellt für die Beteiligte auch keine unangemessene Belastung dar.

g) Widerrufsvorbehalt

Der im Tenor zu 4. enthaltene Vorbehalt des vollständigen oder teilweisen Widerrufs beruht ebenfalls auf § 36 Abs. 1 VwVfG. Danach darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung versehen werden, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes auch tatsächlich erfüllt werden. Wie bereits dargestellt, steht die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts bereits gemäß § 19 Abs. 2 S. 9 StromNEV unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass die Vereinbarung nur solange gilt, wie sich das Lastverhalten des Letztverbrauchers auch tatsächlich so darstellt wie prognostiziert und dadurch die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV erfüllt sind. Dies bedeutet in Bezug auf die erteilte Genehmigung, dass damit auch diese hinfällig wird und dementsprechend grundsätzlich widerrufen werden müsste. Nach der bisherigen Verwaltungspraxis, nach der Genehmigungen nach § 19 Abs. 2 StromNEV grundsätzlich nur befristet für 1 Jahr ausgesprochen wurden, stellte sich die Frage des Widerrufs im Falle des Nichteintritts des prognostizierten Nutzungsverhaltens nur deshalb nicht, weil in diesem Fall die Abrechnungen gemäß § 19 Abs. 2 S. 10 StromNEV nach den allgemein gültigen Entgelten zu erfolgen und sich die Genehmigungen durch Zeitablauf erledigt haben. Im Falle der unbefristeten Genehmigungserteilung wirkt die ursprünglich rechtmäßig erteilte Genehmigung jedoch trotz des Nichteintritts der tatsächlichen Voraussetzungen auch für die Zukunft fort.

Der Widerrufsvorbehalt ist erforderlich, um der Beschlusskammer in den Fällen, in denen die nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV erforderlichen Voraussetzungen für das vereinbarte individuelle Netzentgelt in einem in den Genehmigungszeitraum fallenden Abrechnungsjahr entgegen der ursprünglichen Prognose tatsächlich nicht erfüllt worden sind, die Möglichkeit zu geben, die Wirksamkeit der Genehmigung durch eine zukünftige Erklärung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zu beenden. Danach käme ein Widerruf etwa dann in Betracht, wenn keine Anhaltspunkte mehr dafür ersichtlich sind, dass der Höchstlastbetrag des Letztverbrauchers zukünftig noch erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der betreffenden Netz- oder Umspannebene abweichen wird. Von einem Widerruf könnte dagegen abgesehen werden, wenn beispielsweise die Verletzung der Hochlastzeitfenster nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV auf einem einmaligen, nicht vorhersehbareren Ereignis beruht.

### III. Kosten

Die Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes gem. § 19 Abs. 2 StromNEV stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung dar (§ 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EnWG i. V. m. § 24 Satz 1 Nr. 3 EnWG). Die Gebühr wird auch erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung abgelehnt wird (§ 91 Abs. 2 S. 1 EnWG).

Die Regulierungsbehörde setzt die Gebührenhöhe nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses fest, welches für die Genehmigung von individuellen Netzentgelten einen Gebührenrahmen von mindestens 500 Euro bis maximal 15.000 Euro vorsieht (§ 2 EnWGKostV i. V. m. Nr. 4.10 der Anlage der EnWGKostV in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung vom 10.10.2011, BGBl. I 2084).

Kostenschuldner ist nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Sofern der Netzbetreiber Antragsteller ist, haftet dieser gemeinsam mit dem Netznutzer als Gesamtschuldner gem. § 13 Abs. 2 VwKostG. Im Rahmen des bestehenden Auswahlermessens erscheint es vorliegend als sachgerecht und angemessen, für die Gebühr alleine die Antragstellerin als eigentliche Inhaberin des Anspruchs nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV heranzuziehen, da die wirtschaftlichen Auswirkungen ausschließlich ihr zu Gute kommen während in Bezug auf die Beteiligte kein eigenes wirtschaftliches Interesse an der getroffenen Entscheidung erkennbar ist.

Für Genehmigungen von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 StromNEV berechnet die Bundesnetzagentur die Gebührenhöhe wie folgt: Zu einem Sockelbetrag, dessen Höhe abhängig davon ist, ob der Verwaltungsaufwand gering (Sockelbetrag = 100 Euro), normal (Sockelbetrag = 200 Euro) oder hoch (Sockelbetrag = 400 Euro) war, wird zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung ein Betrag von 0,1 % der jährlich erzielbaren Entgeltreduzierung addiert. Dabei wird auf die erzielbare Entgeltreduzierung im ersten Jahr der Genehmigung abgestellt und mit der Genehmigungsdauer in Jahren multipliziert, in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 9 der Zivilprozessordnung aber maximal mit drei. Über- oder unterschreitet der so errechnete Betrag den Gebührenrahmen, ist der jeweilige Höchst- oder Mindestbetrag des Gebührenrahmens anzusetzen. Diese Berechnungsmethode berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche Bedeutung im Einzelfall.

Der durch das vorliegende Genehmigungsverfahren verursachte Verwaltungsaufwand stellte sich im Verhältnis zu den anderen Verfahren im Rahmen der Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV als normal dar. Der Antrag wurde mit weitgehend vollständigen Unterlagen eingereicht. Die Antragsbearbeitung erfolgte im üblichen Zeitrahmen und war auch nicht mit besonderen sachlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten verbunden. Ausgehend von den seitens der Antragstellerin tatsächlichen Verbrauchs- und Leistungsdaten und den im ersten Jahr der Genehmigung veröffentlichten allgemeinen Netzentgelten, beläuft sich die in diesem Jahr erzielbare Netzentgeltreduzierung vorliegend auf [REDACTED] €.

Vorliegend resultiert daraus folgende Gebühr:

Verwaltungsaufwand	Erzielbare Netzentgeltreduzierung	Wirtschaftliche Bedeutung (max. 3 Jahre)	Gebührenhöhe (mind. 500 €)
[REDACTED] €	[REDACTED] €	[REDACTED] €	[REDACTED] €

In dem vorliegenden Verwaltungsverfahren bestand kein Anlass zur Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitsgründen gemäß § 91 Abs. 3 S. 3 EnWG.

[REDACTED]

**Zahlungshinweise:**


Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe durch diesen Bescheid fällig. Die Antragstellerin wird gebeten, die Gebühr unter Angabe des genannten Kassenz Zeichens 8000 9810 2539 bis zum 08.08.2012 auf das Konto der Bundeskasse Trier, Konto-Nr.: 590 010 20 bei der Deutschen Bundesbank Filiale Saarbrücken, BLZ 590 000 00, zu überweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Bekanntgabe des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Dr. Frank-Peter Hansen  
- Vorsitzender -



Rainer Busch  
- Beisitzer -



Mario Lamoratta  
- Beisitzer -

